

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/054 von Anita Biedert: «Bullying an der Volksschule» 2021/54

vom 23. November 2021

1. Text der Interpellation

Am 28. Januar 2021 reichte Anita Bieder die Interpellation 2021/054 «Bullying an der Volksschule» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bullying an der Volksschule BL – Zahlen/Fakten

Bullying beinhaltet vielfältige Handlungen mit dem Ziel, «über jemanden herzufallen, jemandem anzupöbeln». Unter Bullying in der Schule versteht man ein gegen Schülerinnen und Schüler gerichtetes Drangsalieren, Gemeinsein, Ärgern, Angreifen und Schikanieren. In der Psychologie wird Bullying/Mobbing als eine besondere Form der körperlichen und verbalen Gewalt beschrieben. Ein grosses, vielschichtiges Problem ist Cyberbullying. Man spricht von Bullying, wenn solche Handlungen wiederholt vorkommen und systematisch gegen einzelne Kinder und Jugendliche gerichtet sind. Es entsteht dabei ein Machtungleichgewicht, das von Bullying betroffene Kind vermag sich nicht aus eigener Kraft aus der misslichen Lage befreien. Der Leidensweg ist oftmals ein langer, denn Scham und Angst zwischen die Betroffenen zum Schweigen.

Bullying-Aktionen können leicht unterschätzt und bagatellisiert werden. Sobald aber eine Systematik und die Intensität der Bullying-Aktion bekannt ist, muss zeitnah gehandelt werden. Beim Opfer führen Bullying-Handlungen zu langfristigen Folgeschäden auf emotionaler und psychischer Ebene, von Schlafstörungen bis Suizidgedanken.

Jedes Kind hat das Recht, ohne Angst zu Schule zu gehen!

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die regelmässig schikaniert werden, soll bei 5% bis 11% liegen. Experten gehen davon aus, dass sogar jedes 7. Kind davon betroffen ist.

Ich bitte den Regierungsrat aufgrund dieser Erkenntnisse um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Sind die (Cyber-)Bullying-Fälle an der Volksschule BL zahlenmässig erfasst?*
- 2. Sind diese Fälle systematisiert und ausgewertet?*
- 3. Bei wie vielen Fällen musste die Polizei BL, Abteilung Jugenddienst, beigezogen werden?*
- 4. Bei wie vielen Fällen resultierte eine Strafanzeige?*
- 5. Wie zeigt sich die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und der Polizei?*
- 6. In wie vielen Fällen wurden die Erziehungsberechtigten miteinbezogen?*

Die Baselbieter Polizei, Abteilung Jugenddienst, leistet Präventionsarbeit durch gezielte Schulbesuche in den 7. und teilweise in den 5. Schulklassen und stellt dabei das Thema Bullying stark in den Fokus.

Um dieser Problematik wirksam begegnen zu können, würde sich eine starke Vernetzung aller Involvierten aufdrängen. Inwiefern zeigt sich eine diesbezügliche Zusammenarbeit?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Interpellantin bezieht sich in ihrer Anfrage «Bullying an der Volksschule» auf verschiedene Begrifflichkeiten. Sie verwendet in der Einleitung einerseits den Begriff des «Bullying», stellvertretend die Begriffskombination «Bullying/Mobbing», ferner den Begriff «Cyberbullying» sowie die Kombination «(Cyber-)Bullying» in der konkreten Fragestellung.

Bei der Beantwortung der Fragen war es allen beteiligten Fachstellen ein Anliegen, die Begrifflichkeiten jeweils so präzise wie möglich zu konkretisieren bzw. voneinander abzugrenzen. Die Antworten fokussieren primär auf den Begriff des Cyberbullying, das – als Spezialform des Bullying – häufig unter dem Begriff Bullying subsumiert und nicht als eine Kategorie ausgewiesen wird.

Auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)) und im Jugendstrafgesetz (JStG, [SR 311.1](#)) gibt es keinen eigentlichen Straftatbestand Cyberbullying bzw. Cybermobbing. Cyberbullying/Cybermobbing kann je nach Fall bzw. Sachverhalt in verschiedene Gesetzesverstösse wie beispielsweise Art. 173 StGB üble Nachrede, Art. 174 StGB Verleumdung, Art. 177 StGB Beschimpfung, Art. 180 StGB Drohung usw. münden.¹ In der [Polizeilichen Kriminalstatistik \(PKS\)](#) wird das Phänomen mittels dem Tatvorgehen Cyberbullying/Cybermobbing erfasst.

Allen verschiedenen Begriffen bzw. Handlungsarten ist gemein, dass sie gezielte bzw. systematische Handlungen beinhalten, die von einer Person oder mehreren Personen (Täter) gegen eine andere Person oder mehrere andere Personen (Opfer) gerichtet sind – mit dem Ziel – letztere zu schikanieren.

Die Fragen der Interpellantin richten sich jeweils spezifisch an einzelne oder verschiedene Player. Dazu gehören die Primar- und Sekundarschulen des Kantons (vertreten durch das [Amt für Volksschulen](#), AVS), den Schulsozialdienst der Sekundarschule und Primarschule (vertreten durch das [Amt für Kinder-, Jugend- und Behindertenangebote](#), AKJB bzw. den [Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Basel-Landschaft](#)), die [Gesundheitsförderung Basel-Landschaft](#), die den Vorsitz in der Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich hat, sowie die [Polizei Basel-Landschaft](#), vertreten durch die Abteilungen CyberCrime und den Jugenddienst der Kriminalpolizei.

¹ Mögliche und typische Straftatbestände, die bei Cyberbullying/Cybermobbing erfüllt werden, sind: Art. 123 StGB einfache Körperverletzung, Art. 126 StGB Tötlichkeiten, Art. 143^{bis} StGB unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Art. 144^{bis} StGB Datenbeschädigung, Art. 156 StGB Erpressung, Art. 173 StGB üble Nachrede, Art. 174 StGB Verleumdung, Art. 177 StGB Beschimpfung, Art. 179^{quater} StGB Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179^{novies} StGB unbefugtes Beschaffen von Personendaten, Art. 180 StGB Drohung, Art. 181 StGB Nötigung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Sind die (Cyber-)Bullying-Fälle an der Volksschule BL zahlenmässig erfasst?

Da Primarschulen und Sekundarschulen unterschiedliche Trägerschaften haben und davon auch die Schulsozialarbeit betroffen ist, gibt es von Seiten Volksschule bisher keine systematische Erfassung von Cyberbullyingfällen

Auf der Sekundarstufe erfasst der Schulsozialdienst, der dem [AKJB](#) angegliedert ist, in seiner [Statistik](#) die Anzahl Beratungen bezüglich verschiedener Themen pro Schuljahr, darunter auch Beratungen zum Thema Mobbing/Bullying, worunter Cyberbullying subsumiert wird.

Auf der Primarstufe ist die Schulsozialarbeit auf Gemeindeebene geregelt und im [Verein Schulsozialarbeit](#) organisiert, welcher Schulsozialarbeitende aus 20 Gemeinden vertritt. Dieser steht mit der Schulsozialarbeit Sekundarstufe via Austausch mit dem Amt für Kinder-, Jugend- und Behindertenangebote (AKJB) in Verbindung. Auch auf der Primarstufe werden Vorkommnisse zum Themenbereich (Cyber-)Mobbing/Bullying in Form von getätigten Beratungen pro Schuljahr erfasst, wobei Cyberbullying auch hier als Unterkategorie von Mobbing/Bullying verstanden wird. Die Erfassung erfolgt pro Gemeinde im jeweils eigenen Statistikerfassungssystem mit je eigenen Erfassungsmerkmalen. Da diese Systeme eigenständig sind und keine Bündelung der Informationen stattfindet, liegen dem Verein Schulsozialarbeit keine Zahlen für den ganzen Kanton vor.

2. Sind diese Fälle systematisiert und ausgewertet?

Die Statistik zur Beratungstätigkeit der Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe fliesst in die [jährliche Berichterstattung](#) (Rechenschaftsbericht) zuhanden des AKJB ein und ist auf der Webseite des AKJB unter dem Themenbereich «Schulsozialarbeit» abrufbar. In der Statistik unterscheidet die Schulsozialarbeit bei ihren Beratungen Einzelfallhilfe, Gruppenberatung und Klassenberatung, wobei das Thema Mobbing je Beratungskategorie ausgewiesen wird. Die jährliche Berichterstattung umfasst jeweils einen Dreijahresvergleich mit den zwei vorhergehenden Schuljahren.

Für die Primarstufe liegen, wie bereits erwähnt, keine kantonalen Daten vor. Inwiefern die Fälle systematisiert und ausgewertet sind, hängt vom jeweiligen Erfassungssystem und den Vorgaben der einzelnen Gemeinden ab.

Die der Polizei Basel-Landschaft gemeldeten (Cyber-)Bullyingfälle werden im Rapportierungssystem der Polizei systematisch unter den entsprechenden Straftatbeständen und Begehungsorten erfasst. Sollten (Cyber-)Bullyingfälle an einen Schulstandort vermehrt vorkommen, können nach Absprache mit der zuständigen Schulleitung durch den Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft Massnahmen in den Bereichen Prävention und Repression eingeleitet werden.

3. Bei wie vielen Fällen musste die Polizei BL, Abteilung Jugenddienst, beigezogen werden?

Die Mitarbeitenden des Jugenddienstes sind im Jahr 2019 insgesamt 62 und im Jahr 2020 69 Mal im Zusammenhang mit (Cyber-)Bullying beigezogen worden. Diese Einsätze werden in der Präventionsstatistik des Jugenddienstes als sogenannte «Hotspot»-Interventionen erfasst.

Weiter wird das Thema (Cyber-)Bullying/Mobbing im Rahmen des Jugendpräventionsmoduls bei 5. Primarklassen thematisiert. Die Zahl der tatsächlich durch den Jugenddienst behandelten Fälle im Zusammenhang mit Bullying dürfte jedoch höher liegen. Dies deshalb, weil beim Vorliegen von Bullying in 5. Primarklassen oft das Jugendpräventionsmodul im Klassenverband – ohne zusätzliche Einzelgespräche – durchgeführt wird. Diese Einsätze werden in der Präventionsstatistik jedoch nicht als «Hotspot»-Intervention erfasst.

4. Bei wie vielen Fällen resultierte eine Strafanzeige?

Unter dem Tatvorgehen Cyberbullying/Cybermobbing wurden bei der Polizei Basel-Landschaft für die Jahre 2019 und 2020 folgende Anzahl Straftatbestände² registriert:

Tatvorgehen	2019 (Total)	2019 Davon Jugendliche	2020 (Total)	2020 Davon Jugendliche
Cyberbullying/ Cybermobbing	11	5	26	8

5. Wie zeigt sich die Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und der Polizei?

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten gilt es, zwischen Prävention und Intervention zu unterscheiden, wobei auch Interventionen die Prävention stärken können. Im Präventionsbereich nehmen beispielsweise alle wichtigen Beteiligten Einsitz in der [Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich](#).

Die Polizei Basel-Landschaft erachtet die Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und der Polizei auf der Sekundarstufe aus ihrer Sicht als sehr gut. Hier sind die Angebote des Jugenddienstes in den Bereichen Prävention und Repression sowie das dazu gehörende Netzwerk etabliert. Etwas schwieriger erweist sich die Zusammenarbeit mit den zahlreichen Schulleitungen auf der Primarstufe. Jedoch sind beide Seiten – Schule und Polizei – bestrebt, einen regelmässigen Austausch – auch ohne konkreten Anlass/Fall – zu pflegen, was jedoch aufgrund der immer höheren Arbeitsbelastung schwierig umzusetzen ist.

Um die Netzwerk- und Frühkontakte wieder zu intensivieren, wurden zwei neue zusätzliche Stellen für den Jugenddienst beim Regierungsrat beantragt.⁵

Der [Verein Schulsozialarbeit](#) beurteilt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulsozialdienststellen auf der Primarstufe und den Jugenddiensten der Polizei seit Jahren als unkompliziert, sehr kooperativ und zielführend in einem Klima des gegenseitigen Respekts und unter Einhaltung der notwendigen Sorgfaltspflicht.

Die Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich ist derzeit in Kooperation mit der Abteilung Weiterbildung Schulbereich des AVS⁶ daran, zusätzliche Weiterbildungsangebote zum Thema «Mobbing» zu lancieren.

² Mögliche und typische Straftatbestände, die bei Cyberbullying/Cybermobbing erfüllt werden, sind: Art. 123 StGB einfache Körperverletzung, Art. 126 StGB Tötlichkeiten, Art. 143^{bis} StGB unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Art. 144^{bis} StGB Datenbeschädigung, Art. 156 StGB Erpressung, Art. 173 StGB üble Nachrede, Art. 174 StGB Verleumdung, Art. 177 StGB Beschimpfung, Art. 179^{quater} StGB Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Art. 179^{septies} Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179^{novies} StGB unbefugtes Beschaffen von Personendaten, Art. 180 StGB Drohung, Art. 181 StGB Nötigung.

³ Opfer oder Täter, zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr.

⁴ Opfer oder Täter, zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr.

⁵ Mit dem [Ausbau der Schulleitungsressourcen ab dem Schuljahr 2021/22](#) sind auch die Schulleitungen auf der Primarstufe zukünftig mit mehr Ressourcen ausgestattet.

⁶ Das Angebot der Weiterbildung Schulbereich des AVS umfasst Weiterbildungs- und Beratungsformate, die den Schulen die Durchführung von bedarfsorientierten und passgenauen Weiterbildungen bei sich vor Ort ermöglichen. Zusätzlich erscheint in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt jährlich das [«Weiterbildungsprogramm Schule»](#). Das Programm beinhaltet auch Angebote zum Thema Mobbing (z.B. den Kurs «Komm schon, schick mal - selber schuld! Mobbing im digitalen Zeitalter»). Im Weiterbildungsprogramm 2022 werden in Kooperation mit der kantonalen Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich zusätzliche Angebote zum Thema lanciert.

6. *In wie vielen Fällen wurden die Erziehungsberechtigten miteinbezogen?*

Die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe erfasst in ihrer [Statistik](#) zu den Einzelfallberatungen auch die Anzahl Beratungen von Erziehungsberechtigten. Auf der Primarstufe liegen keine kantonalen Fallzahlen vor.

Die Polizei unterscheidet in ihrer Arbeit zwischen dem Miteinzug von Erziehungsberechtigten von Opfern und Täterschaft. Mit Erziehungsberechtigten von Opfern werden in der Regel vor der eigentlichen Intervention Gespräche geführt. Dabei wird der Rahmen der Intervention abgesteckt:

- Handelt es sich um Antrags- oder Offizialdelikte?
- Erfolgt eine Anzeige oder wird auf der Präventionsschiene gefahren?
- Was ist das Ziel der Intervention?

Hier ist natürlich auch die Meinung des/der betroffenen Jugendlichen wichtig; diese wird im Rahmen der Lagebeurteilung und der sich daraus ergebenden Massnahmen berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten der Täterschaft werden je nach Situation direkt miteinbezogen, durch das eigene Kind im Auftrag des Jugendsachbearbeitenden über den Sachverhalt informiert. Bei den oben erwähnten Klasseninterventionen in den 5. Primarklassen werden sie jedoch nicht informiert. Einige Schulleitungen verfassen parallel zu Klasseninterventionen einen Elternbrief indem alle Erziehungsberechtigten über das Vorkommen von Bullying in der entsprechenden Klasse – ohne Nennung der Namen von Betroffenen – informiert werden.

Insgesamt besteht eine gute Vernetzung zwischen allen involvierten Fachstellen/Beteiligten und der Austausch findet sowohl bilateral als auch über die [Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich](#) statt. Insofern drängen sich keine neuen Zusammenarbeitsgremien auf, sondern die bestehenden Gremien sollten weiterhin mit genügend Ressourcen ausgestattet werden.

Liestal, 23. November 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich